

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK) ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN FÜR DIE GEFÖRDERTE ENERGIEBERATUNG

BERLIN, 09.11.2017

1 HINTERGRUND

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat zwei Richtlinien zur Energieberatung geändert, die zum 1. Dezember 2017 in Kraft treten und deren Laufzeiten bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden:

- „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“
- „Energieberatung Mittelstand“

Die wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten Energieberater. Ermöglicht wird dies durch Abschaffung der bisher geltenden Definition zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Energieberatern.

Hintergrund der Änderungen ist, dass die Antragszahlen der BAFA-Förderprogramme zur Vor-Ort-Beratung und zur Energieberatung Mittelstand in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau stagnierten. Auch die erheblichen finanziellen Anpassungen in beiden Förderprogrammen Ende 2014 hatten keine positiven Auswirkungen auf die Beratungszahlen. Daher fasste die Bundesregierung den Entschluss, den Kreis der antragsberechtigten Energieberater zu erweitern; mit dem Ziel, darüber die Zahl der Energieberatungen und folglich die Sanierungsrate anzuheben.

Bisher galt das Prinzip der sogenannten *personenbezogenen Unabhängigkeit*. Danach darf jeder eine Energieberatung innerhalb der genannten Förderprogramme ausführen, der kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Umsetzung von Energieeffizienzinvestitionen hat. Das sind in der Regel Architekten, Ingenieure und bestimmte Handwerker (ohne eigenen Betrieb). Ausgeschlossen waren Branchen, die ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Umsetzung von Maßnahmen vermuten lassen, wie Handwerker (mit eigenem Betrieb), Hersteller und Energieversorger.

Mit den Änderungen der Richtlinien wird die bisherige personenbezogene Unabhängigkeit durch das Prinzip einer *Energieberatung in neutraler/objektiver Weise* ersetzt. Der wesentliche Unterschied zum bisherigen Unabhängigkeitsprinzip ist, dass fortan auch Personen aus den bisher ausgeschlossenen Branchen Handwerker (mit eigenem Betrieb), Hersteller und Energieversorger Energieberatungen durchführen dürfen. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Personen soll durch Abgabe einer Eigenerklärung sichergestellt werden. De facto heißt das, dass Person A, die in einem Unternehmen angestellt ist, beraten darf, wenn eine Eigenerklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorgelegt wird. Zwar ist dann für Person A die Ausführung der empfohlenen Maßnahmen ausgeschlossen. Jedoch darf Person B aus demselben Unternehmen mit der Ausführung beauftragt werden. Es darf bezweifelt werden, dass auf diese Art ein wirtschaftliches Eigeninteresse ausgeschlossen werden kann.

Durch die Bekanntmachung der neuen Richtlinien im Bundesanzeiger am 7. November 2017 sind die Änderungen in den Förderprogrammen „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan iSFP)“ sowie „Energieberatung Mittelstand“ offiziell.

2

KOMMENTAR DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER (BAK)

Dass die Zahl der Energieberatungen zunehmen muss, um die Sanierungsrate in Schwung zu bringen und das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands zu erreichen – darin besteht zwischen BMWi und BAK Übereinstimmung. Dass mit der nun in Kraft getretenen Erweiterung des Energieberaterkreises zwangsläufig die Zahl der Beratungen und somit die Dynamik auf dem Sanierungsmarkt anziehen wird, das bezweifelt die BAK. Aus Sicht der BAK sind andere Faktoren als ein vermeintlich zu eng gefasster Energieberaterkreis für die gesunkene oder auf niedrigem Niveau stagnierende Beratungszahl verantwortlich. Eine wesentliche Ursache sind die viel zu komplexen Anforderung an die Beratung bzw. den Beratungsbericht, welcher darüber hinaus für den Immobilienbesitzer kaum verständlich ist. Der erforderliche finanzielle Mehraufwand für Beratungsleistungen wird durch den Förderzuschuss nicht ausgeglichen, so dass seitens der Immobilienbesitzer schließlich auf die Inanspruchnahme des Programms verzichtet wird.

Aus diesem Grund lehnt die BAK die mit den erneuerten Richtlinien vollzogene Erweiterung des Energieberaterkreises ab. Um wirtschaftliche Eigeninteressen des Beraters bei der Energieberatung verlässlich und im Interesse des Verbrauchers auszuschließen, reicht es nicht aus, dies lediglich über eine Eigenerklärung nachzuweisen. Auch wenn die formal festgeschriebenen Qualitätsanforderungen an Energieberater durch die aktuellen Änderungen der Richtlinien nicht abgemindert werden, so ist doch aus dem oben genannten Grund, einer nicht ausreichenden Kompensation des finanziellen Mehraufwands für Beratungsleistungen, zu befürchten, dass die Qualität der Beratung sinken wird bzw. das Ziel einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Beratung verfehlt wird. Und zwar weil es möglicherweise Tendenzen geben wird, den Beratungsaufwand durch Akquirierung von Aufträgen querzufinanzieren, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Künftig wäre nämlich denkbar, dass der als Energieberater zugelassene Angestellte eines Heizsystemherstellers dem Kunden zum Einbau eines hauseigenen Produkts rät. Dies würde eindeutig die für Beratungsleistungen erforderliche Produktneutralität unterwandern.

Aus Sicht der BAK muss daher weiterhin die strikte Trennung zwischen Beratung und Ausführung gelten. Es muss weiterhin Wert auf eine wirtschaftlich unabhängige, ganzheitliche und produktneutrale Beratung gelegt werden. Die geplante Definition eines bundeseinheitlichen Qualifikationsniveaus für Energieberater betrachtet die BAK als richtigen Schritt, um die Qualitätsanforderungen auch künftig auf hohem Niveau zu sichern und bundesweit (wie beim Energieberater für Baudenkmale) zu harmonisieren. Gern bringt sich die BAK aktiv in die Erarbeitung eines solchen Qualifikationsstandards für Energieberater ein. Eine derartige Harmonisierung ist auch im Sinne der Transparenz und Verständlichkeit für den Verbraucher.

Ein weiterer Kritikpunkt der BAK ist, dass die Haftpflichtversicherung des Energieberaters lediglich durch eine Eigenerklärung nachzuweisen ist. Vor dem Hintergrund, dass das Schadensrisiko im Bereich energetischer Sanierungen mit zunehmenden Anforderungen des Gesetzgebers ständig wächst und um das Haftungsrisiko nicht auf den Bauherrn zu übertragen, ist eine solche Eigenerklärung nicht ausreichend. Hier ist ein verbindlicher Nachweis einzufordern.

Berlin, 09.11.2017

Ansprechpartner: Inga Stein-Barthelmes, Referatsleiterin Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 60, Email: steinbarthelmes@bak.de

Jörg Schumacher, Referent Wirtschaftspolitik
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, Email: schumacher@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.130.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.